

# Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

*Christiana Fountoulakis, lic. iur., wiss. Assistentin, Basel*

\*\*\*\*\*  
**Stichwörter:** *Lebenspartnerschaftsgesetz, gleichgeschlechtliche Paare, Registrierte/Eingetragene Partnerschaft, nicht-eheliche Lebensgemeinschaft, Art. 6 Abs. 1 GG.*  
**Mots clefs:** *Loi sur le partenariat à vie, couples homosexuels, partenariat enregistré, communauté extra-conjugale, Art. 6 al. 1 GG.*  
\*\*\*\*\*

## I. Vorbemerkungen

Nach bewegter, von kontrovers geführten Diskussionen geprägter Entstehungsgeschichte wurde in Deutschland im Februar 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz verkündet.<sup>1</sup> Daraufhin beantragten die Regierungen der Bundesländer Sachsen und Thüringen im Juni 2001 beim Bundesverfassungsgericht, die Unvereinbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit dem Grundgesetz festzustellen. Im Juli reichte auch die bayerische Regierung einen entsprechenden Antrag ein.<sup>2</sup> Um das Inkrafttreten des Gesetzes zu verhindern, hatte Bayern ausserdem bereits im April 2001 den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht beantragt, der sich Sachsen im Juni 2001 anschloss. Das Bundesverfassungsgericht lehnte in der Folge den Antrag auf einstweiliges Aussetzen des Inkrafttretens ab und befand im Hauptverfahren das Lebenspartnerschaftsgesetz für verfassungsmässig.

Mit den beiden Urteilen des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2001<sup>3</sup> bzw. 2002<sup>4</sup> besteht für gleichgeschlechtliche Partner in verfassungsrechtlicher Hinsicht Klarheit: Es steht ihnen, in Einklang mit dem Grundgesetz, ein familienrechtliches Institut zur Verfügung, mit dem sie ihren Willen zur gemeinsamen Lebensgestaltung sowie zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung offiziell bekunden können. Das Lebenspartnerschaftsgesetz stellt allerdings nur die eine Hälfte des ursprünglichen

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. 2. 2001, BGBl I 2001, 266 (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG).

<sup>2</sup> Anträge vom 15. 6. 2001 bzw. 2. 7. 2001, vgl. Pressemitteilung Nr. 38/2002 des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 3. 2002, <<http://www.bundesverfassungsgericht...mitteilungen/frames/gvb38-02.htm>> (2.2.2003); EuGRZ 2002, Laufende Verfahren, Bundesverfassungsgericht, 100 Nr. 17.

<sup>3</sup> BVerfG, 1 BvQ 23/01 vom 18. 7. 2001, <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2001, 2457.

<sup>4</sup> BVerfG, 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 vom 17. 7. 2002, <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543 = EuGRZ 2002, 348.

Gesetzesvorhabens dar. So führt in privatrechtlicher Hinsicht die Lebenspartnerschaft zwar zu weitgehend eheähnlichen Wirkungen, doch treten sämtliche Folgen der Eheschliessung, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, bei Lebenspartnern nicht ein.<sup>5</sup> Die Tatsache, dass der zweite Teil des Gesetzes (sog. Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz) am Widerstand einiger unionsregierter Bundesländer scheiterte und in der zu Ende gegangenen Legislaturperiode nicht verabschiedet werden konnte,<sup>6</sup> zeigt, dass die Diskussion zur Lebenspartnerschaft noch nicht abgeschlossen ist. Im Folgenden soll die verfassungsrechtliche Diskussion um die Eingetragene Lebenspartnerschaft im Vordergrund stehen. Aufzuzeigen sind vor allem die verfassungsrechtlichen Vorgaben im Grundgesetz (II.). Die Ausführungen über die in Betracht gezogenen Regelungsmodelle (III.) und die schliesslich gewählte gesetzliche Lösung (IV.) sollen die Grundlagen bilden, vor denen die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu sehen sind (V.). Abschliessend sollen einige Schlussgedanken geäussert sein (VI.).

## II. Verfassungsrechtliche Umstrittenheit des Regelungsgegenstands

Wie noch selten ein Regelungsgegenstand hat das Lebenspartnerschaftsgesetz zu starker Präsenz in Medien und Fachkreisen geführt.<sup>7</sup> Der Grund für die in Deutschland in besonderem Masse brisante Verfassungsdiskussion liegt im Verfassungstext selbst: Im Unterschied etwa zur Schweiz, aber auch zu den meisten andern europäischen Rechtsordnungen, sieht der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 GG den *besonderen Schutz* von Ehe und Familie vor.<sup>8</sup> Einen vergleichbaren Verfassungswortlaut kennen, soweit ersichtlich, lediglich noch Irland<sup>9</sup> und Albanien<sup>10</sup>. Andere europä-

---

<sup>5</sup> BT-Drucks. 14/4545; 14/4550. Ähnlich ist die Kompetenzaufteilung zwischen Kantonen und Bund in der Schweiz. Ihr zufolge war der Erlass eines Lebenspartnerschaftsgesetzes in den Kantonen Genf und Zürich möglich, das gleichgeschlechtliche Partner in steuer- und sozialhilferechtlichen Fragen Ehegatten gleichstellt, NZZ vom 6. 9. 2002, S. 49; NZZ vom 16. 9. 2002, S. 36; vgl. zur Situation in der Schweiz insgesamt SCHWENZER, Registrierte Partnerschaft: Der Schweizer Weg, FamPra.ch 2002, 223 ff.

<sup>6</sup> Frankfurter Rundschau vom 11. 9. 2002; vgl. dazu das Interview mit Justizsenatorin PESCHEL-GUTZEIT (Hamburg), FF 2001, 109, 110, demgemäss CDU/CSU es in der vergangenen Legislaturperiode unterliessen, die Mitarbeit in der vorberatenden Arbeitsgruppe aufzunehmen.

<sup>7</sup> Das Interesse äusserte sich in Form zahlreicher, oft interdisziplinärer Tagungen und Seminare, vgl. nur BOSINSKI ET AL. (HRSG.), Eingetragene Lebenspartnerschaft, Katholische Akademie Bayern, Regensburg 2001; epd-Dokumentation Nr. 23-24/01 und dort insbesondere die „Marburger Thesen“ von KEIL/NETHÖFEL/HASPEL, 77 f.; ferner EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (HRSG.), „... und hätte die Liebe nicht“, Mühlheimer Symposium zum rheinischen Diskussionspapier „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“, Düsseldorf 1997, insbesondere das Referat SAUTER, Welche Bedeutung hat die Ehe?, 13 ff.; vgl. aber auch die zahlreichen universitären Seminare etwa an den Juristischen Fakultäten von Düsseldorf, Freiburg, Halle, Hamburg, Köln und Konstanz.

<sup>8</sup> Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

<sup>9</sup> Art. 41 Abs. 3 Ziff. 1 *irische* Verfassung: „Der Staat verpflichtet sich, die Institution der Ehe ... mit besonderer Sorgfalt zu bewahren...“

<sup>10</sup> Art. 53 Abs. 2 *albanische* Verfassung: „Die Ehe und Familie geniessen den besonderen Schutz des Staates.“

ische Staaten haben wohl die Familie, die Kinder oder die Elternschaft unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, nicht jedoch das Institut der Ehe.<sup>11</sup>

Durch die ausdrückliche Erwähnung des besonderen Schutzes für die Ehe sind in Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur die klassischen abwehrrechtlichen Funktionen<sup>12</sup> und eine Institutsgarantie enthalten. Insofern wäre Art. 6 Abs. 1 GG den andern westlichen Verfassungen vergleichbar, da das Recht auf Eheschliessung und die Gewährleistung der Ehe in ihren wesentlichen Strukturen durch Art. 12 EMRK garantiert ist und auch in nationalen Verfassungstexten oft ausdrücklich festgehalten wird.<sup>13</sup> Nach unbestrittener Auffassung stellt Art. 6 Abs. 1 GG jedoch über die Statuierung eines Freiheitsrechts und einer Institutsgarantie hinaus eine „verbindliche Wertentscheidung“<sup>14</sup> dar, die verlangt, dass die Ehe im privaten und öffentlichen Recht besonders geschützt wird.<sup>15</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgehalten, was darunter zu verstehen ist: Der Staat müsse erstens alles unterlassen, was die Ehe schädigt oder auf andere Weise beeinträchtigt. Darüber hinaus hat er sie aber auch durch geeignete Massnahmen zu fördern.<sup>16</sup>

Zwar hat die Auffassung, hinsichtlich der Ehe bestünden ein Schädigungsverbot sowie ein Förderungsgebot, auch Eingang in die meisten Rechtsordnungen ohne besonderen Verfassungsschutz der Ehe gefunden.<sup>17</sup> Indessen entbrannte in Deutsch-

---

<sup>11</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 1 *serbische* Verfassung; Art. 53 Abs. 3 *slowenische* Verfassung; Art. 40 Abs. 1 *makedonische* Verfassung; Art. 67 Abs. 1, 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 *portugiesische* Verfassung; Art. 39 Abs. 1, 2 *spanische* Verfassung; Art. 48 Abs. 1 *moldauische* Verfassung; Art. 36 Abs. 3 *georgische* Verfassung; Art. 38 Abs. 2 *litauische* Verfassung; Art. 45 Abs. 1 *rumänische* Verfassung; § 16 *ungarische* Verfassung.

<sup>12</sup> Dazu gehören das Recht auf Eheschliessung und Eheführung, ferner die Freiheit über die finanziellen Beziehungen der Ehegatten und über die Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen den Ehegatten, vgl. BVerfGE 68, 256, 268 = NJW 1985, 1211, 1214; BVerfG, NJW 2002, 1185 = FamRZ 2002, 527, 528.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 14 *schweizerische* BV; Art. 21 Abs. 1 *griechische* Verfassung; Art. 29 *italienische* Verfassung; Art. 21 Abs. 2 *belgische* Verfassung; Art. 46 Abs. 1 *bulgarische* Verfassung; Art. 38 Abs. 3, 4 *litauische* Verfassung; Art. 48 Abs. 2 *moldauische* Verfassung; Art. 18 *polnische* Verfassung; Art. 44 Abs. 1 *rumänische* Verfassung; § 15 *ungarische* Verfassung.

<sup>14</sup> Vgl. zum Begriff BURGI, Schützt das Grundgesetz die Ehe vor der Konkurrenz anderer Lebensgemeinschaften?, Der Staat 2000, 487, 496 ff.; PIEROTH, in: JARASS/PIEROTH, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl., Art. 6 Rn. 1; PAPIER, Ehe und Familie in der neueren Rechtsprechung des BVerfG, NJW 2002, 2129, 2130, der diesbezüglich von einem „etwas schillernden Begriff“ spricht.

<sup>15</sup> BVerfGE 76, 1, 49: „Art. 6 Abs. 1 GG gebietet nach seinem Wortlaut schlechthin den besonderen Schutz von Ehe und Familie.“; vgl. auch BVerfGE 6, 55, 71 f.; GRÖSCHNER, in: DREIER (HRSG.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Tübingen 1996, Art. 6 Rn. 21 f.; SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl., Art. 6 Rn. 1, 3.

<sup>16</sup> BVerfG, 1 BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (90), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2548 = EuGRZ 2002, 348, 358, B. II. 1. c) m.w.Nw.; BVerfGE 87, 234, 264 = NJW 1993, 643; VON MANGOLDT/KLEIN/STARCK/ROBBERS, Art. 6 GG Rn. 45.

<sup>17</sup> Vgl. nur BERKA, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien/New York 1999, Rn. 478 m.w.Nw.; MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, 106 f.; vgl. zur Schweiz ferner SCHODER, Die Bedeutung des Grundrechts auf Ehe für das Ehe- und Familienrecht, AJP 2002, 1287, 1288 ff.; HÖFLING, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, Vaduz 1994, 55 f. i.V.m. 219 f.; WAALDIJK, Small Change: How the Road to Same-Sex Marriage Got Paved in the Netherlands, in: WINTEMUTE/ANDENAES (HRSG.), Legal Recognition of Same-Sex Partnerships, A Study of National, European and International Law, Oxford/Portland Oregon 2001, 437, 443; WHITTLE, Sex: Has It Any Place in Modern Marriage?, *ibid.*, 693, 694 (zu Grossbritannien).

land im Hinblick auf die Verrechtlichungsbestrebungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften die Diskussion, ob der „besondere Schutz“ aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des Art. 6 Abs. 1 GG noch weiter gehe. Sollte Art. 6 Abs. 1 GG einen Verfassungsauftrag formulieren, wonach ein klarer Abstand zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft zu bestehen habe? Letztlich ging es um die Frage, wie weit der Schutzbereich des Rechtsinstituts der Ehe reicht.

Die Schärfe, mit der in der Verrechtlichungsfrage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften der Graben zwischen pro und contra gezogen wurde, erstaunt insbesondere deshalb, weil man sich hinsichtlich der Ausgangslage einig zu sein schien: Die rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Paare sollte verbessert, bzw. sollte der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft eine Rechtsstellung überhaupt eingeräumt werden.<sup>18</sup> Auch wer zu Beginn noch hinsichtlich jeglicher Verrechtlichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaft skeptisch war, hielt bei fortschreitender Gesetzgebungsdiskussion und einsetzendem Gesetzgebungsverfahren mit Vorschlägen, gesetzgeberisch untätig zu bleiben, zurück. Der Grund dafür lag im Wesentlichen in der im europäischen Umfeld bereits mehrfach erfolgten Normierung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft<sup>19</sup> und insbesondere in den für Deutschland verbindlichen Beschlüssen und Empfehlungen der Organe der Europäischen Union.<sup>20</sup> Spätestens seit der im Jahre 1994 erfolgten Entschliessung des Europäischen Parlaments, die sowohl die Kommission wie die Mitgliedstaaten

---

<sup>18</sup> So auch ROBBERS, *Eingetragene Lebenspartnerschaften, Verfassungsrechtliche Überlegungen*, JZ 2001, 779.

<sup>19</sup> *Dänemark*: Lov om registreret partnerskab, Nr. 372 vom 7. 6. 1989; *Norwegen*: Lov om registreret partnerskap, Nr. 40 vom 20. 4. 1993; *Schweden*: Lag om registrerat partnerskap, Nr. 1117 vom 23. 6. 1994; *Island*: Lög um staðfesta samvist, Nr. 87 vom 12. 6. 1996; *Frankreich*: Loi No 99-944 vom 15. 11. 1999 („*Pacte Civil de Solidarité*“); *Belgien*: Loi instaurant la cohabitation légale vom 23. 11. 1998; *Niederlande*: Gesetz vom 5. 7. 1997, Staatsblad 1997, 324, Eheöffnungsgesetz vom 21. 12. 2000; in den spanischen Provinzen *Katalonien* und *Aragon*: Ley de Parejas en Catalunya; Aragon Unmarried Couples Law; seit kurzem *Finnland*: Laki rekisteröidystä parisuhteesta vom 28. 9. 2001; vgl. für einen rechtsvergleichenden Überblick COESTER, *Same-Sex Relationships: A Comparative Assessment of Legal Developments Across Europe*, FamPra.ch 2002, 748, 749 ff.

<sup>20</sup> Ansätze zu einer Besserstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften finden sich - mit einer gewissen Zurückhaltung - in der EuGH-Rechtsprechung, vor allem jedoch auf der Ebene des Europäischen Parlaments, das seit Mitte der 90er Jahre eine Reihe von Entschliessungen veröffentlicht hat, vgl. JAKOB, *Die eingetragene Lebenspartnerschaft im Europarecht*, FamRZ 2002, 501, 507; ferner TOBLER, *Europe: Same-sex couples under the law of the EU*, AJP 2001, 269 ff. Zu berücksichtigen sind auch die Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG, die u.a. auch die Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf erfasst, dazu POWIETZKA, *Eingetragene Lebenspartnerschaft und Arbeitsrecht*, BB 2002, 146, 148 f.

zur Abschaffung der Diskriminierung Homosexueller aufforderte,<sup>21</sup> konnte über die Auffassung, den alten Zustand zu belassen, nicht mehr laut nachgedacht werden.<sup>22</sup>

### III. Diskutierte Regelungsmodelle

Unterschiedliche Ansichten bestanden hinsichtlich der Frage, wie gleichgeschlechtliche Paare rechtlich erfasst werden sollten.<sup>23</sup> Die moderatesten Vorschläge begnügten sich mit *punktuellen Besserstellungen* etwa im Bereich des Miet- und Erbrechts; ferner sollten auch die Bestimmungen des Zeugnisverweigerungs-, Auskunfts- und Besuchsrechts, ebenso des Sozialhilfe- und Ausländerrechts entsprechend ergänzt werden.<sup>24</sup> Dies hätte einerseits die Überführung der Rechtsprechung zu den nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften in normiertes Recht bedeutet.<sup>25</sup> Davon betroffen wären andererseits diejenigen Situationen gewesen, in denen das Gesetz bereits in irgendeiner Weise auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften Bezug nimmt, gleichgeschlechtliche Partnerschaften davon jedoch nicht erfasst werden. Hier hätte die punktuelle Besserstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

---

<sup>21</sup> Entschliessung vom 8. 2. 1994, ABI EG 1994 C 61, S. 40.

<sup>22</sup> Einige der wenigen Ausnahmen bilden DIEDERICHSEN, *Homosexuelle – von Gesetzes wegen?*, NJW 2000, 1841 ff., der die der Ehe vorbehaltenen Rechtsfolgen trotz ihrer benachteiligenden Wirkung auf gleichgeschlechtliche Paare im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG noch im Jahre 2000 als gerechtfertigt ansah und keinerlei Bedarf für gesetzliche Veränderungen ausmachen konnte; BRAUN, *Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Ehe*, ZRP 2001, 14, 18: „Sicher ist allein, dass wir Zeugen eines Prozesses sind, in dem eine Institution, der bisher die Zukunft der Gesellschaft anvertraut war, bis in die Grundfesten erschüttert wird.“; DERS., „Ein neues familienrechtliches Institut“, *Zum Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes*, JZ 2002, 23, 30 f.

<sup>23</sup> Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Lebenspartnerschaftsgesetzes FOUNTOLAKIS, *Verfassungsrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Deutschland*, FamPra.ch 2001, 38, 39 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Entschliessungsantrag BOSBACH u.A. vom 7. 11. 2000, BT-Drucks. 14/4551; Votum FALK in der Plenardebatte vom 10. 11. 2000, Plenarprotokoll 14/131, S. 12621 ff.; KIRCHENAMT DER EKD (HRSG.), *Stellungnahme zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften*, <<http://www.ekd.de>> (2. 2. 2003); *Stellungnahme der Katholischen Juristenarbeit Deutschlands*; BATTES, „Ehe“ für Homosexuelle?, beides unter <[www.kjad.de](http://www.kjad.de)> (2. 2. 2003).

<sup>25</sup> Inhaltlich hätte sich in diesem Fall für gleichgeschlechtliche Partnerschaften kaum etwas geändert, wenn, wie es teilweise der Fall war, bereits zum damaligen Zeitpunkt auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter den Begriff der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft fielen. Beispielsweise wird im Sozialhilferecht für die Beurteilung, ob jemand Anspruch auf Wohngeld hat, nicht zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften unterschieden; die Anrechnung des Einkommens des Partners wird nicht vom Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft abhängig gemacht, sondern verlangt eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes).

darin gelegen, den Begriff, der eine Subsumtion gleichgeschlechtlicher Partnerschaften verunmöglichte, abzuändern.<sup>26</sup>

Die beiden Regierungsentwürfe - der zu Beginn des Jahres 2000 publizierte sog. „Rohentwurf“ des Justizministeriums und der im Sommer 2000 veröffentlichte Gesetzesentwurf<sup>27</sup> - sowie der von der F.D.P. im Juni 1999 eingereichte Vorschlag gingen indessen allesamt von der Schaffung eines *eigenständigen familienrechtlichen Instituts* für gleichgeschlechtliche Paare aus. Damit waren bloss einzelne Gesetzesergänzungen ausgeschlossen. Abstand genommen wurde gleichzeitig auch vom französischen Modell, wonach zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern eine lediglich vertragliche Bindung eingegangen werden kann.<sup>28</sup>

Kaum ernsthaft diskutiert wurde die *Öffnung des bestehenden Instituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare*.<sup>29</sup> Dass allerdings die Vorstellung, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner zu fordern, nicht unrealistisch ist, zeigt das Beispiel der Niederlande, die im Dezember 2000 mit grosser Mehrheit die Ehe auch für homosexuelle Paare öffneten.<sup>30</sup> Belgien ist diesem Beispiel am 30. Januar 2003 gefolgt.<sup>31</sup>

#### **IV. Das seit August 2001 geltende Lebenspartnerschaftsgesetz**

Die beiden anschliessend unter V. besprochenen Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind vor dem Hintergrund folgender getroffenen Gesetzeslösung zu sehen: Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz stellt eine Mischung aus *tel quel* aus dem Eherecht übernommenen Bestimmungen einerseits und selbstständigen Rege-

---

<sup>26</sup> Dies hätte diejenigen Gesetzesbestimmungen betroffen, die an die eheähnliche Gemeinschaft anknüpfen (z. B. § 122 BSHG, § 137 Abs. 2 a AFG). Einzig darin, dass diese Grundsätze neu nicht nur hetero-, sondern auch homosexuellen Paaren zur Verfügung gestanden wären, hätte eine rechtliche Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber der früheren Rechtslage erblickt werden können.

<sup>27</sup> BT-Drucks. 14/1259.

<sup>28</sup> Art. 151-1 Code Civil: „*Un pacte de solidarité est un contrat conclu par deux personnes...*“. Dazu u.a. RÖTHEL, ZRP 1999, 511, 517.

<sup>29</sup> Wohl wurde dies von den meisten Interessenorganisationen verlangt; so forderte etwa der Entwurf des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland (LSVD) der als Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses veröffentlicht wurde, die Zulassung des Eheschlusses für gleichgeschlechtliche Partner. Doch hatte auch der LSVD-Entwurf angesichts des grundsätzlichen Widerstandes der Oppositionsparteien gegen eine Institutionalisierung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Eheöffnung wohlweislich neben der Errichtung eines selbstständigen Instituts, das demjenigen der Ehe gleichwertig ist, als Alternativpostulat vorgesehen.

<sup>30</sup> Gesetz vom 21. 12. 2000, Staatsblad 2000, 9, dazu ausführlich BAUR/MATTIJSSEN, Ehe- und Adoptionsrecht für Lesben und Schwule in den Niederlanden, AJP 2001, 292, 295. Zu den kollisionsrechtlichen Problemen, die angesichts der international bisher einzigartig gebliebenen Rechtslage entstehen können, vgl. etwa NYGH, The consequences for Australia of the new Netherlands law permitting same gender marriages, (2002) 16 Australian Journal of Family Law 139 ff.

<sup>31</sup> Vgl. <<http://www.lsvd.de/presse/index.html>> (1.2.2003).

lungen andererseits dar. Damit weicht die deutsche Regelung etwa von den skandinavischen Lösungen ab: Während letztere mit rund zehn Bestimmungen auskommen, die hauptsächlich auf das Eherecht verweisen, hat sich das Lebenspartnerschaftsgesetz vor einem vergleichbaren Gesetzesmodus gehütet und mit Verweisungen auf eherechtliche Bestimmungen gespart. Selbst an Stellen, an denen in der Sache keine Abweichungen zum Eherecht festzustellen sind, hat der Gesetzgeber durch eine neue Terminologie im Lebenspartnerschaftsgesetz eine allzu sichtbare Annäherung an die Ehe vermieden. Beispiele dafür finden sich in den Ausdrücken „Ausgleichsgemeinschaft“ anstelle von „Zugewinnsgemeinschaft“ oder „Aufhebung“ anstelle von „Scheidung“, obwohl sachlich keine oder lediglich unmerkliche Unterschiede bestehen.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz<sup>32</sup> sieht im Wesentlichen vor, dass sich zwei gleichgeschlechtliche Partner bei der zuständigen Behörde in ein Lebenspartnerschaftsbuch eintragen lassen können.<sup>33</sup> Die Gültigkeitsvoraussetzungen stimmen mit den Ehevoraussetzungen - mit einer echten und einer unechten Ausnahme<sup>34</sup> - überein. Erforderlich ist Mündigkeit, der Wille zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung und das Fehlen einer bereits bestehenden Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft.<sup>35</sup> Ebenso darf es sich bei den Partnern weder um in gerader Linie Verwandte noch um voll- oder halbbürtige Geschwister handeln.<sup>36</sup>

Eingetragene Lebenspartner dürfen einen gemeinsamen Namen führen<sup>37</sup> und gelten als Familienangehörige, und zwischen dem einen Partner und der Familie des

---

<sup>32</sup> Nun ausführlich kommentiert von BRUNS/KEMPER (HRSG.), LPartG, Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, Handkommentar, Baden-Baden 2001 (besprochen von SCHWENZER, FamPra.ch 2002, 778 f.).

<sup>33</sup> § 1 Abs. 1 LPartG.

<sup>34</sup> Die echte Unterscheidung der ehelichen Bestimmungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz besteht darin, dass § 1303 Abs. 2 BGB auf Antrag die Ehe einer Person erlaubt, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern der künftige Ehegatte volljährig ist. Eine lediglich unechte Ausnahme stellt hingegen die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 3 LPartG dar, wonach im Unterschied zur Ehe für die wirksame Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlich ist, dass die Partner zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über ihren Vermögensstand abgegeben haben. Ein Verstoss dagegen bewirkt nicht die Ungültigkeit der Lebenspartnerschaft; vielmehr ordnet § 6 Abs. 3 LPartG für diese Fälle Vermögenstrennung an.

<sup>35</sup> Es fehlt die Bestimmung, dass eine Eingetragene Partnerschaft der Eheschliessung entgegensteht. In der Literatur wird für die Schliessung dieser Lücke im Gesetz mehrheitlich vorgeschlagen, in der Eheschliessung einen sofortigen Auflösungsgrund zu sehen, vgl. etwa BATTES, Probleme bei der Anwendung des Gesetzes über Eingetragene Lebenspartnerschaften, Teil 2, FuR 2002, 113, 115; SCHWAB, Eingetragene Lebenspartnerschaft, Ein Überblick, FamRZ 2001, 385, 389; unschlussig WEINREICH, Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), FuR 2001, 481; wie die Mehrheit nun auch das BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (84) = NJW 2002, 2543, 2547 = EuGRZ 2002, 348, 356, B. II. 1. a), da dadurch auf jeden Fall die Eheschliessungsfreiheit nicht eingeschränkt werde.

<sup>36</sup> § 1 Abs. 2 Ziff. 1-4 LPartG.

<sup>37</sup> Derjenige Lebenspartner, der auf seinen Namen verzichtet, darf diesen dem gemeinsamen Namen voranstellen oder anfügen, § 3 Abs. 1, 2 LPartG.

andern entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis. Ähnlich wie zwischen Verheirateten bestehen partnerschaftliche und nachpartnerschaftliche Unterhaltsverpflichtungen. Allerdings weicht der partnerschaftliche Unterhalt in einigen wesentlichen Punkten von den ehelichen Unterhaltsregeln ab.<sup>38</sup> Zweifelhaft ist etwa, wie § 5 LPartG, der den Unterhaltsanspruch für die Zeit des Zusammenlebens der Lebenspartner regelt, vom Anwendungsbereich des § 12 LPartG abzugrenzen ist, der den Unterhaltsanspruch für die Zeit des Getrenntlebens zum Inhalt hat: Für die Anwendung des § 5 LPartG kann es nicht darauf ankommen, dass die Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben, denn nach § 2 LPartG besteht dazu, im Unterschied zum Eherecht, gerade keine Verpflichtung.

Probleme in der Praxis dürfte auch bereiten, dass § 12 Abs. 2 S. 1 LPartG eine eigene Härteklausele enthält, während die entsprechende Regelung im BGB (§ 1361 Abs. 3) auf die Härtegründe des Scheidungsunterhalts (§ 1579 Nr. 2-7 BGB) verweist. Durch die autonome Regelung in § 12 Abs. 2 S. 1 LPartG besteht eine Inkonsistenz zu der Regelung über den *nach*partnerschaftlichen Unterhalt (§ 16 LPartG), die wieder auf § 1579 BGB verweist. Denn nach § 1579 BGB setzen die Begrenzung oder der Ausschluss des Unterhalts nicht nur voraus, dass die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten unbillig ist (wie jetzt dem Wortlaut nach § 12 Abs. 2 S. 1 LPartG), sondern sie muss *grob* unbillig sein. Das spricht dafür, einen Unterschied in den Massstäben anzunehmen. Ob diese Abweichung beabsichtigt war, ist zweifelhaft.<sup>39</sup>

Das Güterrecht der Lebenspartnerschaft weicht im Ansatz, weniger im Ergebnis, vom ehelichen Güterrecht ab: Einerseits misst es der Vereinbarung über den Güterstand konstitutive Wirkung zu. Das heisst, dass sich die Lebenspartner für die Begründung der Lebenspartnerschaft vorgängig über den Güterstand erklärt haben müssen.<sup>40</sup> Andererseits unterscheidet sich das Güterrecht der Lebenspartner vom ehelichen Güterrecht darin, dass es einen anderen gesetzlichen Vermögensstand als das Eherecht vorsieht: Gemäss § 6 Abs. 3 LPartG besteht bei fehlender Gütervereinbarung Vermögenstrennung. Im Eherecht hingegen stellt die Zugewinnsgemeinschaft den gesetzlichen Vermögensstand dar.<sup>41</sup>

Die grössten Ähnlichkeiten zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe bestehen im Erbrecht. § 10 LPartG wiederholt die Regelungen für Ehegatten bzw. verweist direkt auf sie. Demnach steht dem Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht zu, das in seinen Quoten demjenigen unter Ehegatten vollständig entspricht. Lebenspartner können unter denselben Voraussetzungen wie Ehegatten ein gemeinschaftliches Tes-

---

<sup>38</sup> Vgl. ausführlich KEMPER, Rechtsanwendungsprobleme bei der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, FF 2001, 156, 160.

<sup>39</sup> KEMPER, FF 2001, 156, 160.

<sup>40</sup> § 6 Abs. 1 LPartG.

<sup>41</sup> Vgl. zum Ganzen auch RIEGER, Das Vermögensrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2001, 1497, 1498.

tament errichten. Schliesslich steht Lebenspartnern ebenso wie Ehegatten und unter denselben Voraussetzungen wie bei diesen ein Pflichtteilsanspruch zu.<sup>42</sup>

Die Lebenspartnerschaft wird, wie auch die Ehe, durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Unterschieden wird zwischen gemeinsamem und einseitigem Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Erklären beide Lebenspartner, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und sind seit der Erklärung zwölf Monate vergangen, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft auf (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG). Bei lediglich einseitiger Erklärung müssen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft 36 Monate verstrichen sein. Anders als im Eherecht ist also Getrenntleben der Lebenspartner nicht erforderlich.<sup>43</sup> Die einzuhaltenden Wartezeiten entsprechen den Fristen im Eherecht; zu laufen beginnen sie durch die Erklärung gegenüber dem Partner, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen.

Die beiden markantesten Unterschiede der Lebenspartnerschaft zur Ehe bestehen zum Einen im fehlenden Versorgungsausgleich bei Auflösung der Lebenspartnerschaft.<sup>44</sup> Insbesondere jedoch unterscheidet sich die Lebenspartnerschaft von der Ehe in Kindesbelangen. Gleichgeschlechtlichen Partnern sind gemeinsame Kinder untersagt; weder besteht ein gemeinsames Adoptionsrecht, noch ist dem einen Lebenspartner die Adoption des Kindes des andern gestattet.<sup>45</sup> Vorgesehen ist einzig ein sogenanntes kleines Sorgerecht desjenigen Partners, der nicht Elternteil des Kindes ist, sofern der Lebenspartner für das Kind alleine sorgeberechtigt und mit dem Mitspracherecht des andern Lebenspartners einverstanden ist.<sup>46</sup>

## V. Die beiden Bundesverfassungsgerichtsurteile

Vom deutschen Gesetzgeber wurde gleichsam ein juristischer Spagat erwartet. Einerseits konnte dem Vorwurf der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Grunde nur durch eine weitestgehende Annäherung des Instituts an dasjenige der Ehe entgangen werden; andererseits waren allzu offensichtliche Parallelen zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe zu vermeiden. Letzteres war insofern

---

<sup>42</sup> § 10 LPartG, vgl. dazu KEMPER, FF 2001, 156, 163; GRZIWOTZ, Erbrechtliche Gestaltungen bei gleichgeschlechtlichen Paaren, ZEV 2002, 55 ff.

<sup>43</sup> § 15 LPartG im Gegensatz zu § 1565 Abs. 1 i.V.m. § 1566 Abs. 1 und 2 BGB. Hingegen sind Lebenspartnerschaft und Ehe hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen gleich ausgestaltet.

<sup>44</sup> Krit. dazu WEINREICH, FuR 2001, 481, 483.

<sup>45</sup> Somit kann auch die assistierte Reproduktion, die bei alleinstehenden Frauen und gleichgeschlechtlichen Partnern nicht zulässig ist und deshalb nur im Ausland vorgenommen wird, bloss zur Mutterschaft der Schwangeren, nicht auch von deren Partnerin führen. Adoptionsrechte für gleichgeschlechtliche Partner sind hingegen in Dänemark, in Island, Schweden und in den Niederlanden eingeführt worden. Sie bestehen auch in manchen Gliedstaaten der USA und seit dem jüngstem Verfassungsgerichtsurteil auch in Südafrika (The New York Times vom 11. 9. 2002).

<sup>46</sup> § 9 LPartG.

besonders schwierig, als über die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 GG Unklarheit bestand.<sup>47</sup>

Es zeichnete sich weit im Voraus ab, dass dem Bundesverfassungsgericht von Seiten der Lebenspartnerschaftsgegner die Frage der Verfassungsmässigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorge setzt würde.<sup>48</sup> Die schliesslich eingereichten Anträge<sup>49</sup> der Bundesländer Sachsen und Bayern<sup>50</sup> führten zu einem zweistufigen Verfahren.

### *1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung*

Die Regierungen von Bayern und Sachsen stellten zunächst den Antrag auf eine einstweilige Anordnung, die auf Aufschiebung des Inkrafttretens gerichtet war. In diesem ersten Schritt hatte das Bundesverfassungsgericht gemäss § 32 Abs. 1 BVerfGG lediglich darüber zu befinden, ob irreversible Nachteile für das gemeine Wohl entstehen könnten für den Fall, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz zunächst in Kraft gesetzt, später jedoch allenfalls für verfassungswidrig erklärt würde. Die eigentliche Frage, diejenige nach der Verfassungsmässigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes, war nur insoweit zu erörtern, wie zur Feststellung, ob die Normenkontrollanträge offensichtlich unbegründet seien, erforderlich war. Das Bundesverfassungsgericht verneinte eine offensichtliche Unbegründetheit der Normenkontrollanträge, da die Fragen der Zweiteilung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im laufenden Gesetzgebungsverfahren und der Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht ohne weiteres zu beantworten seien.<sup>51</sup> Somit war eine Abwägung der Folgen vorzunehmen, die bei Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes und einer späteren allfälligen Verfassungswidrigerklärung entstehen würden, gegenüber denjenigen, die bei Nicht-Inkrafttreten auftreten würden, sollte das Lebenspartnerschaftsgesetz in der Verfassungsmässigkeitsprüfung als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen werden.

Die Mehrheit des Bundesverfassungsgerichts<sup>52</sup> vermochte bei einstweiligem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes keine unumstösslichen Nachteile für die Allgemeinheit festzustellen. Das Argument der Antragsteller, das rechtliche Fun-

---

<sup>47</sup> *Supra*, II.

<sup>48</sup> Vgl. FAZ vom 7. 2. 2001, S. 2.

<sup>49</sup> Anträge vom 15. 6. 2001 bzw. 2. 7. 2001, vgl. Pressemitteilung Nr. 38/2002 des Bundesverfassungsgerichts (Fn. 2).

<sup>50</sup> Das Bundesland Thüringen war Mit Antragsteller beim Normenkontrollverfahren; hinsichtlich des Begehrens einer einstweiligen Anordnung hatte es sich auf die Anregung, das Bundesverfassungsgericht solle eine solche Anordnung von Amtes wegen erlassen, beschränkt, vgl. Pressemitteilung des Thüringischen Justizministeriums vom 6. 3. 2001.

<sup>51</sup> BVerfG, 1 BvQ 23/01 vom 18. 7. 2001, Absatz-Nr. (17), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2001, 2457, B. II.

<sup>52</sup> Abweichende Meinungen gaben Vizepräsident PAPIER, Richterin HAAS und Richter STEINER ab.

dament der Ehe würde mit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes verändert, wies es zurück, da sämtliche Ehebestimmungen vom Lebenspartnerschaftsgesetz unberührt blieben.<sup>53</sup> Ferner würde zwar die spätere Feststellung der Verfassungswidrigkeit die Rückabwicklung der mit Begründung der Lebenspartnerschaft eingetretenen Rechtsfolgen verlangen, in deren Rahmen sich unter anderem die Frage des ex-nunc- bzw. ex-tunc-Wegfalls stellen würde. Doch nehme die Rechtsordnung diese Fragen bewusst in Kauf. Das Lebenspartnerschaftsgesetz stelle insofern keine verfassungsrechtlich erhebliche Besonderheit dar.<sup>54</sup> Der Nachteil, dass bestimmte Rechtsfolgen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, würde zumindest nicht eindeutig diejenigen Einbussen überwiegen, die bei Nichtinkrafttreten und anschliessender Feststellung der Verfassungsmässigkeit eintreten würden.<sup>55</sup>

## 2. Die verfassungsrechtliche Prüfung

Indem das Bundesverfassungsgericht die Nachteile für die Lebenspartner im Falle der Verzögerung des Gesetzes höher gewichtete als die Nachteile für die Allgemeinheit, wenn das Gesetz in Kraft gesetzt und anschliessend für verfassungswidrig erklärt würde, waren die Weichen im Hinblick auf die Beurteilung der Verfassungsmässigkeit zum grossen Teil gestellt. Wenn nämlich auch die Entscheidung in der Frage der einstweiligen Anordnung eben gerade keine Aussage in der Sache enthält, ist ihr eine gewisse präjudizierende Wirkung nicht abzusprechen.<sup>56</sup> Durch Abweisen

---

<sup>53</sup> Ob die Einführung der Lebenspartnerschaft mit ihren teilweise der Ehe nachgebildeten Rechtsfolgen einem aus Art. 6 Abs. 1 GG hergeleiteten Abstandsgebot zuwiderlaufe, sei eine erst im die Verfassungsmässigkeit betreffenden Verfahren zu prüfende Frage, BVerfG, 1 BvQ 23/01 vom 18. 7. 2001, Absatz-Nr. (15), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2001, 2457, I.

<sup>54</sup> Vgl. BVerfG, 1 BvQ 23/01 vom 18. 7. 2001, Absatz-Nr. (24), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2001, 2457, 2458, III 3.

<sup>55</sup> Das Bundesverfassungsgericht bezog sich hierbei auf Situationen im Erb- und Einbürgerungsrecht. In ersteren würde zwar im Falle, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz nachträglich für verfassungswidrig angesehen werden sollte, die Erbberechtigung anderer geschmälert, doch stünde diesem Nachteil derjenige gegenüber, dass im umgekehrten Falle gesetzliche Erbansprüche des überlebenden Lebenspartners endgültig vereitelt würden. Die Nachteile bei Inkrafttreten würden zumindest nicht schwerer wiegen, und im Zweifelsfalle habe sich das Bundesverfassungsgericht bei der einstweiligen Anordnung grösste Zurückhaltung aufzuerlegen. Ausserdem sei mit einer lediglich geringen Zahl derartiger Fälle zu rechnen. Noch deutlicher zugunsten des Lebenspartnerschaftsgesetzes fiel die Nachteilsabwägung im Einbürgerungsrecht aus: Der Nachteil des „gemeinen Wohls“, dass gestützt auf das Lebenspartnerschaftsgesetz Einbürgerungen ergingen, stehe demjenigen gegenüber, dass Lebenspartner der Gefahr ausgesetzt seien, ihre Partnerschaft aufgrund der Beendigung des Aufenthaltsrechts oder des Versagens der Einreise nicht in Deutschland leben zu können. Das letztgenannte Risiko überwiege bei weitem, vgl. Absatz-Nr. (27) = NJW 2001, 2457, 2458, III. 4. b).

<sup>56</sup> So stand für viele mit der Ablehnung des Antrags auf Nicht-Inkraftsetzung auch das Ergebnis in der Frage der Verfassungsmässigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes fest, vgl. etwa BATTES, Probleme bei der Anwendung des Gesetzes über Eingetragene Lebenspartnerschaften, Teil 1, FuR 2002, 49; STÜBER, in: BRUNS/KEMPER (HRSG.), LPartG, Handkommentar, Baden-Baden 2001, Einleitung, Rn. 18.

des Antrags auf einstweiliges Aussetzen des Inkrafttretens brachte das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck, dass für gleichgeschlechtliche Partner bisher Rechtsungleichheiten bestünden, deren Hinnahme so rasch wie möglich enden sollte.

Im Hauptverfahren hatte sich das Bundesverfassungsgericht aufgrund des besonderen Zustandekommens des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht nur mit dessen materieller, sondern auch dessen formeller Verfassungsmässigkeit zu befassen.

a) Der Vorwurf der formellen Verfassungswidrigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Die formelle Verfassungskonformität war vor allem in zwei Punkten angegriffen worden: Einerseits würden, so die Argumentation der Antragsteller, manche der Bestimmungen im Lebenspartnerschaftsgesetz nur im Zusammenspiel mit den Regelungen des Ergänzungsgesetzes einen Sinn ergeben. Materiell-rechtliche Vorschriften, die zusammen gehörten, seien missbräuchlich auseinandergerissen worden. Dies betreffe die in § 5 LPartG begründete Unterhaltsverpflichtung für Lebenspartner, für die wegen der Aufspaltung einer steuerliche Entlastung fehle.<sup>57</sup> Andererseits tangiere das Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Einführung der Lebenspartnerschaft als neuem Personenstand das Personenstandswesen als einen Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, in dem der Bund grundsätzlich bereits legifert habe.<sup>58</sup> Die Antragsteller machten entsprechend einen Eingriff in die Kompetenz der Bundesländer geltend.<sup>59</sup>

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum ersten Punkt, d.h. zur Aufteilung des Gesetzesentwurfs, bestätigen auf den ersten Blick dessen bisherige Rechtsprechung. Wie bereits in früheren Fällen, in denen die Gesetzesaufteilung im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Beurteilung stand,<sup>60</sup> erfolgte auch dieses Mal keine klare Aussage zur Frage, wann eine willkürliche und deshalb unzulässige Gesetzesaufteilung vorliege.<sup>61</sup> Festgestellt wurde einzig, dass „die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die nicht zustimmungsbedürftigen Regelungen zum neuen Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem Gesetz zu bündeln und die zustimmungsbedürftigen Bestimmungen davon getrennt zum Inhalt eines anderen

---

<sup>57</sup> BVerfG, § BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (14), <<http://www.bverfg.de>>.

<sup>58</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG).

<sup>59</sup> Auch die nach den Beschlussfassungen erfolgte Berichtigung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit gehandelt habe, die auf redaktionellem Wege behoben worden sei, B. I. 2. a), b). Dass das Ausländerrecht in den zustimmungsfreien Bereich gehöre, davon ging das Bundesverfassungsgericht ohne Weiteres aus.

<sup>60</sup> Vgl. die Nachweise in BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (66), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2546 = EuGRZ 2002, 348, 355, B. I. 3. a) aa) sowie in ROBBERS, JZ 2001, 779 Fn. 9.

<sup>61</sup> Vgl. BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (72), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2546 = EuGRZ 2002, 348, 356, B. I. 3. b): „Ob der Dispositionsbefugnis des Bundestages hinsichtlich der Aufteilung eines Rechtsstoffes auf mehrere Gesetze im Einzelfall verfassungsrechtliche Grenzen gezogen sind und wann solche gegebenenfalls überschritten wären, kann auch hier dahingestellt bleiben.“

Gesetzes zu machen, ... frei von Willkür ist“<sup>62</sup>. Es habe *in casu* keine Notwendigkeit bestanden, das Unterhaltsrecht für Lebenspartner in ein und demselben Gesetz zu regeln; auch das Unterhaltsrecht der Ehegatten sei vom Gesetzgeber stets getrennt von seiner steuerrechtlichen Behandlung in den Steuergesetzen ausgestaltet worden.<sup>63</sup> – Anzumerken ist die Tatsache, dass gerade hinsichtlich der Absetzungsfähigkeit von Unterhaltsleistungen bei Lebenspartnern keine sich von Ehegatten unterscheidende Rechtslage besteht: Aufwendungen für den Unterhalt oder für eine Berufsausbildung des Lebenspartners werden, wie dies auch für Ehegatten gilt, als „aussergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen“ angesehen, die bis zum Betrag von 7‘188 € pro Jahr vom Gesamteinkommen abgesetzt werden können (§ 33a Abs. 1 EStG).

Zum zweiten Punkt führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass dem Bundesrat ein Zustimmungsvorrecht bei materiell-rechtlichen bundesgesetzlichen Regelungen allein dort zustehe, wo der Bundesgesetzgeber in den Zuständigkeitsbereich der Länder eingreife. Derartige materiell-rechtliche Bestimmungen befänden sich nur im Ergänzungs-, nicht jedoch im Lebenspartnerschaftsgesetz.<sup>64</sup> Auch hinsichtlich des eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz darstellenden Personenstandswesens würde ein Zustimmungsvorrecht des Bundesrates nur dann bestehen, wenn das Gesetz weitergehende Bestimmungen betreffend das Verwaltungsverfahren enthielte.

b) Materiell-verfassungsrechtliche Einwände gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz

aa) Der Grundtenor der Entscheidung

Den eigentlichen Hauptpunkt des Verfahrens stellte die materielle Verfassungsmässigkeitsprüfung dar, in deren Rahmen die Frage der Vereinbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit Art. 6 Abs. 1 GG zu beantworten war. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Ehe in Deutschland eine explizite verfassungsrechtliche Privilegierung genießt.<sup>65</sup> Die Antragsteller machten geltend, Art. 6 Abs. 1 GG gewähre der Ehe einen Exklusivitätsschutz, der ein „Abbildungsverbot“ bewirke. Der Begriff „Abbildungsverbot“ sei nicht als ein blosses „Konkurrenzschutzgebot“ zu verstehen, das lediglich die Benachteiligung von Ehegatten gegenüber anderen Partnerschaftsformen versage.<sup>66</sup> Vielmehr beinhalte die Bezeichnung „Abbildungsverbot“ ein umfassendes Förderungsgebot: Art. 6 Abs. 1 GG

---

<sup>62</sup> *Id.* Derselben Auffassung ROBBERS, JZ 2001, 779, 780; BECK, Die verfassungsrechtliche Begründung der Eingetragenen Partnerschaft, NJW 2001, 1894, 1896 f.

<sup>63</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (74), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2550 = EuGRZ 2002, 348, 360, B. II. 3. b) bb).

<sup>64</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (70), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2546 = EuGRZ 2002, 348, 356, B. I. 3. a) bb). So auch Hk-LPartG/STÜBER, Einleitung, Rn. 35.

<sup>65</sup> Vgl. II.

<sup>66</sup> Dazu ausführlich SCHLÜTER, Die gesetzliche Regelung von ausserehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts, FF 2000, 76, 80 f.

liege ein Differenzierungs- bzw. Abstandsgebot zugrunde. Dadurch sei nicht nur die Besserstellung anderer Lebensformen gegenüber der Ehe ausgeschlossen, sondern bereits deren *Gleichstellung* mit der Ehe. Das Lebenspartnerschaftsgesetz, das mit weitgehenden Ehwirkungen ausgestattet sei, verletze das Gebot, der Ehe Vorrang vor allen anderen Partnerschaftsformen zu gewähren.<sup>67</sup> Auch seien Artt. 3 Abs. 3 S. 1 (Diskriminierungsverbot), 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) verletzt, da es nicht verfassungskonform sei, dass andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften wie beispielsweise das Konkubinat keinen vergleichbaren rechtlichen Rahmen zur Verfügung erhielten.<sup>68</sup>

Das Bundesverfassungsgericht war der Ansicht, der über die Institutsgarantie hinausgehende besondere Schutzauftrag in Art. 6 Abs. 1 GG werde durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht verletzt. Weder werde die Ehe dadurch schlechter gestellt, noch entziehe ihr das Gesetz die ihr verfassungsmässig zugestandene Förderung.<sup>69</sup> Damit lehnte das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, Art. 6 Abs. 1 GG liege ein Differenzierungs- bzw. Abstandsgebot zugrunde, ab.

#### bb) Die Tragweite des Bundesverfassungsgerichtsurteils

Das Bundesverfassungsgericht anerkannte im Urteil vom Juli 2002 erstmals die Verfassungsmässigkeit eines eheähnlichen Instituts für gleichgeschlechtliche Partner. Die einzige frühere bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung, die die gleichgeschlechtliche Partnerschaft betrifft, stammt aus dem Jahre 1993 und war durch rund 30 Verfassungsbeschwerden ausgelöst worden, mit denen sich gleichgeschlechtliche Paare gegen die Ablehnung von Standesämtern wehrten, die Eheschliessung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern vorzunehmen.<sup>70</sup> Das Bundesverfassungsgericht hatte die Beschwerden wegen mangelnder grundsätzlicher Bedeutung<sup>71</sup> nicht zur Entscheidung angenommen. So hatten sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts darauf beschränkt, die Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG als die Vereinigung von Mann und Frau als Lebensgemeinschaft zu bestätigen.<sup>72</sup> Daraus

---

<sup>67</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (19) f., <<http://www.bverfg.de>> = EuGRZ 2002, 348, 350, A. II. 2. a).

<sup>68</sup> Vgl. BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (22), <<http://www.bverfg.de>> = EuGRZ 2002, 348, 351, A. II. 2. c). Eine weitere Verfassungsverletzung in materieller Hinsicht sei schliesslich dadurch gegeben, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz die Eingetragene Partnerschaft nicht als Eehindernis deklariert habe, Absatz-Nr. (21). Auf die Auslegungsvorschläge im Schrifttum ist oben, Fn. 35, hingewiesen worden.

<sup>69</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (91), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2548 = EuGRZ 2002, 348, 358, B. II. 1. c) aa).

<sup>70</sup> BVerfG vom 4. 10. 1993, NJW 1993, 3058 (I. Senat, 3. Kammer).

<sup>71</sup> Vgl. § 93 a Abs. 2 BVerfGG.

<sup>72</sup> Überwiegend, aber nicht ausschliesslich vorherrschende Meinung. Vgl. für die h.L. etwa SACHS, Rechtsförmliche Lebenspartnerschaften für Menschen gleichen Geschlechts – Verfassungsgebot oder Verfassungsverstoss?, JR 2001, 45, 47; DERS., Verfassungsrecht II, Grundrechte, Berlin/Heidelberg/New York 2000, B 6 Rn. 3, 23; bereits LOUVEN, Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare, ZRP 1993, 12, 13.

folge, dass sich gleichgeschlechtliche Paare nicht auf das aus Art. 6 Abs. 1 GG fließende Recht auf freien Zugang zur Ehe berufen könnten. Ebensovienig stünde ihnen die Eheschliessung gestützt auf das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) oder den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu, die als generellere Normen hinter die speziellere des Art. 6 Abs. 1 GG zurücktreten würden.<sup>73</sup>

An diesem Grundsatz wurde im vorliegenden Urteil nicht gerüttelt.<sup>74</sup> Im Gegenteil diene gerade das Strukturelement der Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner bis zu einem gewissen Grade dazu, die Verfassungsmässigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu etablieren. Die nicht unerheblich an die Ehe angelehnten Bestimmungen wurden dadurch legitimiert, dass gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit des Eheschlusses versperrt sei. Insbesondere wurde die Verschiedengeschlechtlichkeit als Argument dafür verwendet, einen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot bzw. gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG durch das Lebenspartnerschaftsgesetz zu verneinen. Zunächst liege eine Diskriminierung verschiedengeschlechtlicher Paare wegen ihres Geschlechts im Sinne von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht vor. Ebensovienig wie gleichgeschlechtliche Paare deshalb diskriminiert würden, weil die Ehe als Zweierbeziehung zwischen Mann und Frau bestehe, sei dies unter dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Fall. Letzteres verbinde Rechte und Pflichten nicht mit dem Geschlecht, sondern knüpfe an die Geschlechtskombination an.<sup>75</sup> Gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG andererseits verstosse das Lebenspartnerschaftsgesetz nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts deshalb nicht, weil dieser eine Andersbehandlung erlaube, wenn zwischen der vom Gesetz erfassten und der davon nicht erfassten Gruppe Unterschiede beständen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigten. Diese seien zwischen gleichgeschlechtlichen und anderen Lebensgemeinschaften gegeben. Verschiedengeschlechtlichen Partnern stünde, wenn sie eine Einstands- und Verantwortungsgemeinschaften bilden wollten, die Ehe offen, was *vice versa* nicht der Fall sei.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> BVerfG NJW 1993, 3058, 3059.

<sup>74</sup> Damit verneinte das Bundesverfassungsgericht im Einklang mit der überwiegend vertretenen Ansicht im Schrifttum (vgl. dazu nur VON MANGOLDT/KLEIN/STARCK/ROBBERS, Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl., Art. 6 Rn. 47; VON MÜNCH/KUNIG/COESTER-WALTJEN, Grundgesetzkommentar, 5. Aufl., Art. 6 Rn. 9, jeweils m.w.Nw.) die Möglichkeit, die Ehe für gleichgeschlechtliche Partner auf dem einfachen Gesetzgebungsweg zu öffnen; es sprach sich jedoch nicht generell gegen eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner aus, sofern diese auf dem Verfassungswege erfolge. Eine Minderheit in der Literatur befürwortet hingegen eine Auslegung von Art. 6 Abs. 1 GG, gemäss welcher die Zulassung gleichgeschlechtlicher Partner zur Ehe auch ohne Verfassungsänderung erfolgen könne, vgl. z.B. SCHIMMEL/HEUN, The Legal Situation of Same-Sex Partnerships in Germany: An Overview, in: WINTEMUTE/ANDENAES (Fn. 17), 575, 580 f., 584 ff.

<sup>75</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (104) ff., <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2549 = EuGRZ 2002, 348, 359, B. II. 2.

<sup>76</sup> *Id.*, Absatz-Nr. (107), (109) f., <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2549 f. = EuGRZ 2002, 348, 359, B. II. 2. b). Auch im Verhältnis zu anderen als partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften wie etwa denjenigen zwischen Geschwistern oder zwischen Onkel und Neffe beständen rechtfertigende Unterschiede, die eine zweite ähnlich enge Verbindung ausschliessen würden, namentlich der Exklusivitätsanspruch der Partnerbeziehung, vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 2, 3 LPartG. Theoretisch wäre auch diese Form der Ausgestaltung möglich gewesen, vgl. etwa im belgischen Recht; ähnlich der *Property (Relationships) Legislation Amendment Act 1999* des australischen Gliedstaates New South Wales, der allerdings nur vermögensbezogene Belange regelt.

Die Entscheidung von 2002 ging allerdings insofern über diejenige von 1993 hinaus, als sie den „besonderen Schutz der Ehe“ in Art. 6 Abs. 1 GG in Zusammenhang mit der Errichtung neuer Rechtsinstitute für Lebensgemeinschaften erstmals konkretisierte. 1993 wurde lediglich festgehalten, dass Art. 6 Abs. 1 GG die Strukturelemente der Ehe besonders, das heisst verfassungsmässig schütze. Jegliche Änderung dieser Strukturelemente bräuchte eine Verfassungsänderung. Davon wurde auch im vorliegenden Urteil nicht abgewichen.<sup>77</sup> Im Unterschied jedoch zu 1993 nahm die Entscheidung von 2002 Bezug auf den Spielraum, der dem Gesetzgeber zur Schaffung neuer Rechtsinstitute für auf Dauer angelegte Partnerschaften unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG zur Verfügung stehe. Es sei verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem Wortlaut, der vom „besonderen Schutz“ spreche, abzuleiten, dass solche anderen Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen seien.<sup>78</sup> Die Besonderheit des Schutzes in Art. 6 Abs. 1 GG liege einzig darin, dass nur die Ehe als Institut neben der Familie verfassungsrechtlichen Schutz erfahre, nicht hingegen eine andere Lebensform. Der verfassungsmässige Schutz bedeute letztlich nichts anderes, als dass die Ehe ohne Verfassungsänderung nicht abgeschafft oder in ihren wesentlichen Strukturprinzipien verändert werden könne. Ferner bestehe allein für sie ein verfassungsrechtlicher Auftrag zur Förderung (blosses „Konkurrenzschutzgebot“). Der Besonderheit des Schutzes eine darüber hinausgehende Bedeutung dahingehend beizumessen, dass die Ehe auch im Umfang stets mehr zu schützen sei als andere Lebensgemeinschaften (Differenzierungs- bzw. Abstandsgebot), könne weder auf den Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 GG noch auf ihre Entstehungsgeschichte gestützt werden.<sup>79</sup> Insbesondere verbiete Art. 6 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht, Rechtsformen für ein auf Dauer angelegtes Zusammenleben auch anderen Personenkonstellationen als der Verbindung von Mann und Frau anzubieten.<sup>80</sup>

---

<sup>77</sup> BVerfG NJW 1993, 3058, 3059.

<sup>78</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (98), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2548 = EuGRZ 2002, 348, 358, B. II. 1. c) cc); ebenso STÜBER, Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften als „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ mit der Ehe verfassungsgemäss?, Kritische Justiz 2000, 594, *passim*.

<sup>79</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (99), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2548 a.E. = EuGRZ 2002, 348, 358, B. II. 1. c) cc) (1).

<sup>80</sup> *Id.*, Absatz-Nr. (103), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2549 = EuGRZ 2002, 348, 359, B. II. 1. c) cc) (3).

## VI. Schlussbemerkungen

Mit dem zweiten Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die verfassungsrechtliche Lage für gleichgeschlechtliche Partner geklärt; der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag gegenüber der Ehe nicht zuwidergehandelt.<sup>81</sup>

Erstmals äusserte sich das Bundesverfassungsgericht zu der Frage, wie der „besondere Schutz“ der Ehe durch die Rechtsordnung auszulegen sei. Es bekräftigte seine bisherige Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 GG, wonach die Bestimmung ein Schädigungsverbot sowie ein Förderungsgebot enthalte. Doch mass es dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 GG unter Hinweis auf dessen Entstehungsgeschichte keine darüber hinausgehende Bedeutung bei: Der Wechsel in der Formulierung der Verfassungsbestimmung von einem blossen „Schutz“ zu einem „besonderen Schutz“ der Ehe im Laufe der parlamentarischen Beratungen lasse nicht darauf schliessen, dass mit dem unterschiedlichen Wortlaut etwas inhaltlich anderes gemeint sein sollte. Den Debatten lasse sich entnehmen, dass die Änderungen im Text allein vom jeweiligen Sprachempfinden veranlasst waren.<sup>82</sup> Ein Differenzierungs- oder Abstandsgebot, wie es die Antragsteller in Art. 6 Abs. 1 GG hinein lasen, liesse sich auf die Formulierung nicht stützen.<sup>83</sup>

Das Bundesverfassungsgericht blieb andererseits dabei, dass die Ehe ohne vorgängige Verfassungsänderung gleichgeschlechtlichen Partnern nicht zugänglich sei. Dies resultiere aus dem besonderen Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG zugunsten der Ehe, sei jedoch gleichzeitig auch der einzige Punkt, in dem die Ehe verfassungsmässig bessergestellt werde. Eine darüber hinausgehende Privilegierung der Ehe sei hingegen damit nicht verbunden.<sup>84</sup>

Durch diese Ausführungen erscheint die Entscheidung auch für diejenigen hinnehmbar, die der Lebenspartnerschaft ablehnend gegenüberstehen. Insofern scheint die Überlegung des Gesetzgebers, die Lebenspartnerschaft bewusst von der Ehe abzusetzen, aufgegangen zu sein.

Es ist begrüssenswert, dass die Zugänglichkeit der Eingetragenen Partnerschaft ausschliesslich für gleichgeschlechtliche Paare keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung verschiedengeschlechtlicher Partner darstellen soll. Letztere können, falls sie sich zu einer auf Dauer angelegten Verantwortungsgemeinschaft binden wollen, eine Ehe eingehen. Die Lebenspartnerschaft richtet sich an einen ande-

---

<sup>81</sup> *Id.*, Absatz-Nr. (86), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2547 = EuGRZ 2002, 348, 357, B. II. 1. b).

<sup>82</sup> *Id.*, Absatz-Nr. (100) f., <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2548 = EuGRZ 2002, 348, 358, B. II. 1. c) cc) (1).

<sup>83</sup> *Id.*, Absatz-Nr. (76) ff., <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2547 ff. = EuGRZ 2002, 348, 356 ff., B. II. BECK, NJW 2001, 1894, 1899 spricht hinsichtlich des „Schutzabstands“ von einem „in der Debatte frei erfundenen Begriff“.

<sup>84</sup> BVerfG, BvF 1/01 vom 17. 7. 2002, Absatz-Nr. (83), (88), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2547 f. = EuGRZ 2002, 348, 357 f., B. II. 1. b) aa), bb).

ren Kreis von Personen, dem jeglicher offizielle Status, der sich auf ihre Lebensgemeinschaft bezog, bisher versagt blieb. Die fehlende Konkurrenz zur Ehe, die im unterschiedlichen Adressatenkreis von Ehe und Lebenspartnerschaft begründet ist, rechtfertigt den Ausschluss verschiedengeschlechtlicher Partner.

Gleichsam als Nebenfolge dürfte das zweite Urteil über die Frage des Lebenspartnerschaftsgesetzes hinaus Bedeutung für die Frage des Zustandekommens von Bundesgesetzen erlangen: Das Bundesverfassungsgericht blieb bei der Ansicht, in der Zweiteilung von Gesetzen grundsätzlich nichts Verfassungswidriges zu sehen. Zumindest gelte dies, solange es an seiner formstrengen Rechtsprechung festhielt. Gemäss dieser werde ein Gesetz schon dann insgesamt zustimmungsbedürftig, wenn es nur eine einzige zustimmungsbedürftige Norm enthalte.<sup>85</sup> Allerdings nahm es als *obiter dictum* die an dieser Rechtsprechung bestehende Kritik zur Kenntnis, was als Zeichen dafür gesehen werden dürfte, dass die Rechtsprechung bei einer nächsten Gelegenheit neu überdacht und allenfalls angepasst werden wird.

Der Anerkennung des Lebenspartnerschaftsgesetzes dürfte die Tatsache, dass es einer Normenkontrolle unterzogen wurde, insgesamt zuträglich gewesen sein.<sup>86</sup> Die Diskussion scheint sich von der verfassungsrechtlichen auf die familienrechtliche Ebene, von der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes hin zur Erörterung von Einzelfragen verschoben zu haben.<sup>87</sup> Ange-

---

<sup>85</sup> Absatz-Nr. (68), <<http://www.bverfg.de>> = NJW 2002, 2543, 2547 = EuGRZ 2002, 348, 355, B. I. 3. a) aa).

<sup>86</sup> Verschiedenenorts werden nun Lebenspartner Ehepartnern freiwillig gleichgestellt: Die Deutsche Bahn AG hat ihr Tarifvertrags- und ihr Betriebsrentensystem für ihre Beschäftigten bereits gänzlich umgestellt, so dass zwischen Lebenspartnern und Ehegatten keine rechtlichen Unterschiede bestehen. Lufthansa und Deutsche Bank behandeln Lebenspartner in Bereichen wie Vergünstigungen oder Freistellungen bereits freiwillig wie Eheleute. Die versorgungsrechtlichen Regelungen werden ebenfalls diskutiert. Auch im Tarifvertrag Bau wurden bereits die Sonderurlaubsregelungen auf Lebenspartnerschaften ausgeweitet, vgl. <<http://www.lsvd.de/presse/index.html>> (2. 2. 2003). Zur generellen Integrationsfunktion des Bundesverfassungsgerichts auch PAPIER, ZRP-Rechtsgespräch, Das Bundesverfassungsgericht als Mediator?, ZRP 2002, 134, 135.

<sup>87</sup> Vgl. die seit Inkrafttreten in der FamRZ erscheinende Reihe zum Lebenspartnerschaftsgesetz mit Beiträgen von SCHWAB, 2001, 385 ff.; BÜTTNER, 2001, 1105 ff.; EUE, 2001, 1196 ff.; RIEGER, 2001, 1497 ff.; VON DICKHUTH-HARRACH, 2001, 1660 ff.; HENRICH, 2002, 137 ff.; KAISER, 2002, 866 ff. Die Beiträge sind allesamt in SCHWAB (HRSG.), Die eingetragene Lebenspartnerschaft, Bielefeld 2002, 145 ff. enthalten (besprochen von SCHWENZER, FamPra.ch 2002, 778 f.). Vgl. ferner LANGENFELD, Der Vertrag der eingetragenen Lebenspartnerschaft, ZEV 2002, 8 ff.; WAGNER, Das neue Internationale Privat- und Verfahrensrecht zur eingetragenen Lebenspartnerschaft, IPRax 2001, 281 ff.; COEN, Das Lebenspartnerschaftsgesetz in der notariellen Praxis – Eine Einführung, BWNotZ 2001, 167 ff.; SÜSS, Notarieller Gestaltungsbedarf bei Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ausländern, DNotZ 2001, 168 ff.; BERGERFURTH, Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, FF 2001, 113 ff.; KAISER, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, JZ 2001, 617 ff.; RELLERMEYER, Die eingetragene Lebenspartnerschaft. Grundzüge des LPartG und Auswirkungen auf die Tätigkeit des Rechtspflegers, Rpfleger 2001, 381 ff.; FINGER, Rechtsverhältnisse an Ehwohnung und Hausrat bei Auslandsbezug, Art. 17 a EGBGB, FuR 2002, 197, 198; JENDREK, Der Übergang von Mietwohnungen im Todesfall nach der Mietrechtsreform, ZEV 2002, 60 ff.; LANGE/KUCHINKE, Erbrecht, Ein Lehrbuch, 5. Aufl., München 2001, § 12 VIII, S. 274 ff.; SEIDEL, in: LUTHIN (HRSG.), Handbuch des Unterhaltsrechts, 9. Aufl., Rn. 5093; vgl. auch bereits OLG München vom 30. 5. 2001, NJW 2002, 305, 306.

sichts dieser Entwicklung darf nicht vergessen werden, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz noch nicht verabschiedet worden ist. Ohne dieses bleiben viele der Wirkungen, die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz erzielt werden, in sozial-, steuer- und rentenrechtlicher Hinsicht unberücksichtigt. Dabei sind gerade dies in der Praxis äusserst relevante Punkte.<sup>88</sup>

Das Scheitern des Ergänzungsgesetzes in der vergangenen Legislaturperiode hat beispielsweise zur Folge, dass Lebenspartner erbschaftssteuerrechtlich weiterhin als Fremde behandelt werden: Sie unterliegen dem höchsten Steuersatz,<sup>89</sup> der allgemeine Freibetrag beläuft sich nicht wie bei Ehegatten auf 307'000 € bzw. bei Geschiedenen auf 51'200 €, sondern lediglich auf 5'200 €<sup>90</sup>. Zudem erhalten sie keinen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag, während Ehegatten diesbezüglich ein Betrag von 256'000 € zusteht<sup>91</sup>. Nach dem neuen Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen soll nun in der angefangenen Legislaturperiode auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Lebenspartnerschaftsgesetz dahingehend ergänzt werden, dass die Lebenspartnerschaft auch in den noch ausstehenden Punkten die erforderlichen Wirkungen erzielt. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sollten hierzu den Weg geebnet haben.

\*\*\*\*\*

***Zusammenfassung:** Das Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem in Deutschland seit August 2001 gleichgeschlechtliche Partner in den Status „In Lebenspartnerschaft“ treten können, ist insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht stark umstritten gewesen. Die Diskussion knüpfte im Wesentlichen an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 GG an, der von einem „besonderen Schutz“ der Ehe spricht. Fraglich war, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz zu eheähnliche Bestimmungen aufweise und deshalb verfassungswidrig sei. Ein Antrag der Regierung der Bundesländer Bayern und Sachsen auf einstweiliges Nicht-Inkrafttreten des Gesetzes wurde vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen. Desgleichen kamen die Antragsteller - die Regierung von Thüringen war im Hauptverfahren ebenfalls Antragstellerin – bei der Frage der Verfassungsmässigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht durch; nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts steht Art. 6 Abs. 1 GG dem Lebenspartnerschaftsgesetz nicht entgegen.*

---

<sup>88</sup> Vgl. V. 2. a).

<sup>89</sup> § 19 ErbStG.

<sup>90</sup> § 16 Abs. 1 ErbStG.

<sup>91</sup> § 17 Abs. 1 ErbStG.